

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 2184/2014-2020) vom 13.10.2015 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 20.10.2015**

**Thema:**

Verzicht auf Rückforderungen von vorläufigen Leistungen an Leistungsempfänger aus dem EU-Ausland

**Frage 1 :**

*Wie geht das Jobcenter Bielefeld mit Rückforderungen von vorläufigen Leistungen an Leistungsempfänger aus dem EU-Ausland um?*

**Antwort:**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 15.9.2015 entschieden, dass die Weigerung, Bürgern der Europäischen Union, deren Aufenthaltsrecht in einem Aufnahmemitgliedstaat sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, bestimmte "besondere beitragsunabhängige Geldleistungen" zu gewähren, die auch eine Leistung der "Sozialhilfe" darstellen, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt. Die Leistungen des Jobcenters sind trotz des Umstands, dass sie auch zur Erleichterung der Arbeitssuche dienen, als "Sozialhilfe" anzusehen. Ein Unionsbürger kann hinsichtlich des Zugangs zu solchen Sozialleistungen nur dann eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der "Unionsbürgerrichtlinie" erfüllt.

Das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld hat bisher durchgehend die Rechtsauffassung vertreten, dass der Leistungsausschluss europarechtskonform ist und entsprechende SGB II-Leistungsanträge stets abgelehnt.

In ca. 80 Fällen hat das Sozialgericht Detmold allerdings die Anordnung der vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes getroffen. Diese Anordnungspraxis ist vom Jobcenter Arbeitplus Bielefeld vollumfänglich umgesetzt worden.

Für die in diesen Fällen anstehenden weiteren erstattungsrechtlichen Entscheidungen des Jobcenters ist zu berücksichtigen, dass seitens des BSG in dem vom EUGH entschiedenen Fall noch eine abschließende Entscheidung unter Beachtung des EuGH-Urteils zu treffen ist und auch das SG Detmold noch das Hauptsacheverfahren zu beenden hat.

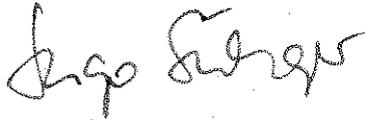
Bei nach Verfahrensabschluss zu treffenden Erstattungsentscheidungen wird sich das Jobcenter Arbeitplus nicht von Aspekten des auftretenden Verwaltungsaufwandes oder der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit des Leistungsverpflichteten leiten lassen können sondern ausschließlich nach rechtlichen Kriterien entscheiden. Relativierend ist in den angesprochenen Sachverhalten allerdings darauf hinzuweisen, dass einem unrechtmäßigen SGB II-Leistungsbezug bereits vielfach durch Aufnahme angemessener Arbeitstätigkeiten begegnet worden ist.

**Frage 2 :**

*Wie kann die Stadt Bielefeld dafür sorgen, dass potentiell leistungsberechtigten EU-Ausländern eine soziale Mindestabsicherung gewährt wird?*

**Antwort:**

Die Stadt Bielefeld gewährt Leistungen der Sozialhilfe im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. Für Personen, die dem Grunde nach als Erwerbsfähige unter das Leistungsrecht des SGB II fallen, besteht nach § 21 Satz 1 SGB XII kein Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt. Das gilt auch für erwerbsfähige EU-Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.



Nürnberger